

# Vertikal-GVO

## Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen

Praxiskommentar

Von

Dr. Jörg-Martin Schultze, LL.M.

Dr. Stephanie Pautke, LL.M.

Dr. Dominique S. Wagener, LL.M.

Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

5., komplett überarbeitete und erweiterte Auflage 2025

# Kommentar

## Art. 1 Abs. 1 lit. a – Vertikale Vereinbarung

„(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „vertikale Vereinbarung“ ist eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Unternehmen, die für die Zwecke der Vereinbarung oder der abgestimmten Verhaltensweise jeweils auf einer anderen Stufe der Produktions- oder Vertriebskette tätig sind und die die Bedingungen betrifft, zu denen die beteiligten Unternehmen Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen dürfen;

[...].“

Übersicht	
Rn.	Rn.
1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen .....	2. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen als Normadressaten
1.1 Abgrenzung zu einseitigen Verhaltensweisen .....	169
1.2 Exkurs – Geoblocking-VO .....	172
1.3 Beschlüsse .....	179
1.4 Vereinbarungen zwischen mehr als zwei Unternehmen .....	187

Zentrales sachliches Anwendungskriterium für die Vertikal-GVO ist das Vorliegen einer *vertikalen Vereinbarung*. Die Bestimmung ist sprachlich gegenüber der Vorgänger-Version unverändert geblieben.

142

Der Begriff der vertikalen Vereinbarung bestimmt den weiten Anwendungsbe- reich der Vertikal-GVO, der ihr seinerzeit den Namen „Schirm-GVO“ einge- bracht hat. Das konzeptionelle Ziel der Kommission ist es, im Anwendungsbe- reich der Vertikal-GVO branchen- und systemübergreifend Beschränkungen in allen vertikalen Übereinkünften zwischen Nicht-Wettbewerbern zu erfassen, die sich mittelbar oder unmittelbar mit dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen befassen. Nur für den Kraftfahrzeug-Bereich gibt es in der Kfz-GVO<sup>1</sup> noch ergän- zende Bestimmungen, die zuletzt bis zum 31. Mai 2028 verlängert worden sind.<sup>2</sup>

143

---

1 Siehe Abkürzungsverzeichnis.

2 Verordnung (EU) 2023/822 der Kommission vom 17. April 2023, ABl. EU L 102 I/1.

- 144** Der Begriff der vertikalen Vereinbarung beruht auf vier zentralen Elementen: (i) der Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise (ii) zwischen zwei oder mehr Unternehmen, die (iii) für Zwecke der Vereinbarung in einem Vertikalverhältnis zueinanderstehen und (iv) die Bedingungen zum Bezug, Kauf oder Weiterverkauf von Waren oder Dienstleistungen regeln.

### **1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen**

- 145** Die Begriffe der „*Vereinbarung*“ und der „*abgestimmten Verhaltensweise*“ sind unmittelbar aus Art. 101 Abs. 1 AEUV übernommen. Für Zwecke der Vertikal-GVO erfasst der Begriff der „vertikalen *Vereinbarung*“ nicht nur die „*Vereinbarung*“, sondern auch die „*abgestimmte Verhaltensweise*.“
- 146** Der Begriff der *Vereinbarung* in Art. 101 Abs. 1 AEUV – und folglich auch in der die Legalausnahme des Art. 101 Abs. 3 AEUV ausfüllenden Vertikal-GVO – ist nach allgemeinem Verständnis weit auszulegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst dieser Begriff jede förmliche, ausdrückliche oder stillschweigende Willensentscheidung zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, durch die das Marktverhalten wenigstens eines der Partner geregelt wird.<sup>3</sup> Es ist dabei irrelevant, ob die Vereinbarung mündlich oder schriftlich getroffen wird. Auch eine rechtliche Bindungswirkung wird nach überwiegender Meinung für das Vorliegen einer Vereinbarung nicht gefordert. Wichtig ist allein, dass der übereinstimmende Wille zweier Parteien ausgedrückt wird.<sup>4</sup> Für vertikale Vereinbarungen bestätigt dies die Kommission noch einmal in den Leitlinien.<sup>5</sup> Auch das sogenannte *Gentlemen's Agreement* ist vom Vereinbarungsbegriff erfasst.<sup>6</sup>
- 147** Um eine Umgehung des Kartellverbotes zu verhindern, hat neben der Vereinbarung der Begriff der *abgestimmten Verhaltensweise* Eingang in den Art. 101 Abs. 1 AEUV gefunden. Abgestimmte Verhaltensweisen spielen im Vertikal-Kontext insbesondere bei Parallelimporten eine Rolle.<sup>7</sup> Als Auffangtatbestand kommt diese Handlungsalternative jedoch erst dann zum Tragen, wenn nicht bereits das Vorliegen einer Vereinbarung festgestellt wurde.<sup>8</sup> Als abgestimmte Verhaltensweise ist jede unmittelbare oder mittelbare Kontaktaufnahme zwischen zwei oder mehr Unternehmen anzusehen, die dazu führt, dass das künfti-

---

3 EuGH, Urt. v. 15.7.1970, Rs. 41–69, ECLI:EU:C:1970:71 („Boehringer“); Urt. v. 25.10.1983, Rs. 107-82, ECLI:EU:C:1983:293 („AEG/Telefunken“); statt vieler *Lübbig*, in: Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 4. Aufl. 2020, § 8 Rn. 9 m.w.N.

4 EuGH, Urt. v. 29.6.2023, C-211/22, ECLI:EU:C:2023:529, Rn. 49 („Super Bock“).

5 Leitlinien, Tz. 53.

6 Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 101 AEUV Rn. 44.

7 Zimmer, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1: EU, 7. Aufl. 2025, Art. 101 AEUV Rn. 104.

8 Lübbig, in: Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 4. Aufl. 2020, § 8 Rn. 12 m.w.N.

ge Unternehmensverhalten als Folge der Kontaktaufnahme nicht mehr autonom, sondern entsprechend dem Inhalt der Fühlungnahme bestimmt wird.<sup>9</sup> Eine abgestimmte Verhaltensweise lässt bewusst eine praktische Zusammenarbeit anstelle eines mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten.<sup>10</sup>

Vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV und damit auch vom Anwendungsbereich der Vertikal-GVO ausgenommen bleibt das sogenannte *bewusste Parallelverhalten* zweier oder mehrerer Unternehmen. Im Unterschied zur abgestimmten Verhaltensweise fehlt es beim bewussten Parallelverhalten zum einen an einer Verständigung der Unternehmen zur Koordinierung ihres Vorgehens und zum anderen an einem gemeinsamen Festhalten an der zuvor abgestimmten Verhaltensweise. Beim bewussten Parallelverhalten ist das Unternehmensverhalten bewusst autonom bestimmt.<sup>11</sup>

Die Vertikal-GVO ist auch auf Sachverhalte anwendbar, die zum Teil den Charakter einer Vereinbarung und zum Teil den einer abgestimmten Verhaltensweise aufweisen. Eine nach ihrem Wortlaut freigestellte vertikale Vereinbarung verliert also den Rechtsvorteil dieser Freistellung, wenn sie mit einer abgestimmten Verhaltensweise einhergeht, die die Voraussetzungen der Vertikal-GVO nicht erfüllt. Ein Beispiel hierfür wäre etwa eine Preisbindung, über die sich die Parteien verständigt haben, ohne sie zu vereinbaren.<sup>12</sup>

In vielen Fällen ist die Abgrenzung zwischen einer Vereinbarung und einer abgestimmten Verhaltensweise nicht trennscharf herauszuarbeiten. Dies bleibt in der Praxis allerdings ohne Bedeutung, da Gerichte und Kommission die akademische Diskussion um die Grenzen der einzelnen Tatbestandsmerkmale in Zweifelsfällen pragmatisch durch eine Wahlfeststellung umgehen. Für den Vertikal-Kontext werden sich Abgrenzungsfragen eher selten stellen. Und im Rahmen der Vertikal-GVO wird wegen der Definition der „vertikalen Vereinbarung“ sowieso immer nur von „vertikale[r] Vereinbarung“ gesprochen, und damit ist die abgestimmte Verhaltensweise miterfasst.<sup>13</sup>

148

149

150

<sup>9</sup> Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 101 AEUV Rn. 54 m.w.N.; Lübbig, in: Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 4. Aufl. 2020, § 8 Rn. 13.

<sup>10</sup> EuGH, Urt. v. 4.6.2009, Rs. C-8/08, ECLI:EU:C:2009:343, Rn. 26 („T-Mobile Netherlands“).

<sup>11</sup> Ausführlich dazu Emmerich, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1: EU, 7. Aufl. 2025, Art. 101 AEUV Rn. 114.

<sup>12</sup> Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Vertikal-GVO Rn. 5–7.

<sup>13</sup> Leitlinien, Tz. 1 Satz 2, Tz. 51, Fn. 49.

### 1.1 Abgrenzung zu einseitigen Verhaltensweisen

- 151 Abzugrenzen von der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise ist das rein *einseitige Verhalten*.<sup>14</sup> Dieses wird nicht von Art. 101 Abs. 1 AEUV und folglich auch nicht von der Vertikal-GVO erfasst, sondern kann allenfalls dem Verbot des Art. 102 AEUV bzw. den entsprechenden nationalen Vorschriften für die Kontrolle einseitiger Verhaltensweisen unterliegen.<sup>15</sup>
- 152 In den Leitlinien räumt die Kommission der Abgrenzung einer Vereinbarung bzw. abgestimmten Verhaltensweise vom rein einseitigen Verhalten einen breiten Raum ein.<sup>16</sup> Hintergrund dafür sind Urteile, in denen die Kommission mit dem Nachweis einer Vereinbarung vor den europäischen Gerichten gescheitert war.<sup>17</sup> In diesen Entscheidungen wurde deutlich, dass der EuGH grundsätzlich in strengerer Weise als bis dahin die Kommission den Nachweis einer Willensübereinstimmung für das Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise fordert. So hat der EuGH insbesondere in der Entscheidung *Adalat* hervorgehoben, dass die einseitige Reduktion von Liefermengen auch mit der unbestrittenen Intention, auf diese Weise Parallelimporte eindämmen zu wollen, für den Nachweis einer Vereinbarung dann nicht ausreicht, wenn das faktische Verhalten der Händler gegen eine *Zustimmung* zu dieser Maßnahme spricht und die Mengenreduktion nicht mit nachträglichen *Sanktionsmaßnahmen* einhergeht, um weiterhin exportierende Händler zu disziplinieren.<sup>18</sup>
- 153 Folgerichtig knüpft die Kommission in den Leitlinien deshalb unmittelbar an dieses Urteil an und verweist selbst darauf, dass es der Behörde obliegt nachzuweisen, dass die fragliche Verhaltensweise tatsächlich mit Zustimmung anderer Unternehmen erfolgt, also keine rein einseitige Maßnahme, sondern zumindest eine abgestimmte Verhaltensweise darstellt.<sup>19</sup> Die Regeln, nach denen die Kommission gemäß ihren Ausführungen in den Leitlinien einen solchen Nachweis erbringen will, dürften aus Unternehmenssicht allerdings kaum verständlich sein, ohne sich die dahinterstehenden Gerichtsentscheidungen zu vergegenwärtigen.

---

14 Siehe dazu die Monographie von *Schwinn*, Einseitige Maßnahmen in Abgrenzung zum europäischen Kartellverbot, 2009.

15 Im deutschen GWB sind dies die §§ 19–21 GWB.

16 Leitlinien, Tz. 52–55.

17 Allen voran EuGH, Urt. v. 6.1.2004, verb. Rs. C-2/01 P und C-3/01 P, ECLI:EU:C:2004:2 („Adalat“); siehe aber auch EuGH, Urt. v. 13.7.2006, Rs. C-74/04 P, ECLI:EU:C:2006:460 („Volkswagen“); eine Analyse der Rechtsprechung und Entscheidungspraxis zur Abgrenzung einseitiger Verhaltensweise/Vereinbarung bis Anfang 2004 findet sich bei *Wertenbruch*, EWS 2004, 145 ff.

18 EuGH, Urt. v. 6.1.2004, verb. Rs. C-2/01 P und C-3/01 P, ECLI:EU:C:2004:2, Rn. 78–89 („Adalat“); siehe dazu ausführlich *Grave/Nyberg*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann*, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, Art. 101 Abs. 1 Rn. 197 ff.

19 Leitlinien, Tz. 54 Satz 1.

tigen. Tut man dies, wird klar, dass die Kommission versäumt zu erwähnen, dass sich der Nachweis einer Vereinbarung bzw. abgestimmten Verhaltensweise letztlich stets sehr konkret am jeweiligen Sachverhalt orientieren muss.<sup>20</sup> Die von der Kommission in den Leitlinien aufgestellten generellen Regeln lesen sich aus unserer Sicht daher auch eher wie eine Wunschliste, verbunden mit einer gewissen Warnung an die Unternehmen, dass die Kommission auch in Zukunft nicht nachlassen wird, dann nach einem Nachweis für eine Vereinbarung bzw. abgestimmte Verhaltensweise zu suchen, wenn die Auswirkungen dieser Verhaltensweise die Wirkung einer Kernbeschränkung gemäß Art. 4 Vertikal-GVO haben. Da der Kommission hierfür aber nur der Spielraum bleibt, den die Rechtsprechung des EuGH ihr lässt, haben sich die Regeln für die Unternehmen zur Abgrenzung einseitigen Verhaltens von einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise durch die Ausführungen in den Leitlinien nicht verschärft. Wie die sehr umfassende Rechtsprechung zu dieser Fragestellung zeigt, ist die Prüfung des Vorliegens einer Vereinbarung bzw. abgestimmten Verhaltensweise stets sehr faktenspezifisch.

In den Leitlinien hält die Kommission unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH in Sachen *Volkswagen*<sup>21</sup> fest, dass eine (gegebenenfalls auch stillschweigende) Zustimmung zu einer einseitigen Verhaltensweise (und damit eine Vereinbarung bzw. abgestimmte Verhaltensweise) aus den Befugnissen abgeleitet werden kann, die den beteiligten Unternehmen im Rahmen einer vorab getroffenen Vereinbarung übertragen werden. Dies ist nach Kommissionssicht der Fall, „*wenn in den Bestimmungen einer solchen Vereinbarung vorgesehen ist oder einem beteiligten Unternehmen die Befugnis eingeräumt wird, nachfolgend ein bestimmtes einseitiges Verhalten zu verfolgen, das für ein anderes beteiligtes Unternehmen bindend ist*“.<sup>22</sup> Nur auf dieser Grundlage kann man versuchen, das Vorgehen der Kommission gegen nicht europaweit gültige Herstellergarantien zu rechtfertigen.<sup>23</sup>

Zu den Anforderungen an den Nachweis einer Vereinbarung in diesen Fällen führt die Kommission unter Bezugnahme auf die EuG-Entscheidung in Sachen *Adalat*<sup>24</sup> weiter aus: „*Für eine stillschweigende Zustimmung ist darzulegen, dass ein beteiligtes Unternehmen die Mitwirkung des anderen Unternehmens bei der Verwirklichung seines einseitigen Handelns ausdrücklich oder stillschweigend verlangt und dass das andere beteiligte Unternehmen dieser Forde-*

154

155

20 Siehe beispielsweise oben → Rn. 127.

21 EuGH, Urt. v. 13.7.2006, Rs. C-74/04 P, ECLI:EU:C:2006:460, Rn. 39–42 („Volkswagen“).

22 Leitlinien, Tz. 54 lit. a.

23 Siehe dazu unten → Rn. 861.

24 EuG, Urt. v. 26. Oktober 2000, T-41/96, ECLI:EU:T:2000:242, Rn. 120, bestätigt durch EuGH, Urt. v. 6.1.2004, verb. Rs. C-2/01 P und C-3/01 P, ECLI:EU:C:2004:2 („Adalat“).

rung nachgekommen ist, indem es dieses einseitige Verhalten in die Praxis umgesetzt hat.“<sup>25</sup> Die Kommission geht für das Beispiel des – insbesondere in der Pharmabranche sehr verbreiteten und auch im Falle *Adalat* entscheidungsrelevanten – *Mengenmanagementsystems*<sup>26</sup> davon aus, dass eine Zustimmung zum einseitigen Handeln eines Anbieters vorliegt, wenn Händler auf die einseitig angekündigte Lieferverringerung zum Zwecke der Eindämmung des Parallelhandels sofort eingehen, indem sie ihre Aufträge unverzüglich verringern und sich aus dem parallelen Handel zurückziehen. Setzen die Händler den Parallelhandel fort oder versuchen sie, die Maßnahmen des Anbieters zu umgehen, bleibt das Verhalten des Anbieters mangels Zustimmung rein einseitig.

- 156** In den Leitlinien 2010 wollte die Kommission die stillschweigende Zustimmung zum Verhalten des Anbieters zudem aus dem Grad des Zwangs ableiten, den dieser ausübt, um seine einseitige Maßnahme durchzusetzen und dabei berücksichtigen, wie viele Händler das einseitige Handeln des Anbieters praktisch umsetzen. Systematische Überwachungs- und Sanktionsmechanismen wertete die Kommission als weitere Indizien für eine abgestimmte Verhaltensweise bzw. Vereinbarung.<sup>27</sup> Diese Passage findet sich in den aktuellen Leitlinien nicht mehr, und das zu Recht: am Anfang der Tz. 54 stellt die Kommission fest, dass es ihr in den Fällen einseitigen Handelns obliegt, die Zustimmung des oder der anderen Unternehmen nachzuweisen, und dazu passen Ausführungen zum Vorliegen von Indizien nun wirklich nicht, da diese gerade nicht ausreichen.

## 1.2 Exkurs – Geoblocking-VO

- 157** Wenn auch einseitige Verhaltensweisen, abgesehen von den Fällen der Marktbeherrschung,<sup>28</sup> kartellrechtlich neutral sind, können sie doch einen erheblichen und zwar nachteiligen Einfluss auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben. Dies hat die Kommission in ihrer Sektoruntersuchung für das sogenannte „Geoblocking“ festgestellt.<sup>29</sup> Geoblocking im Vertikalkontext ist definiert als Diskriminierung, die durch

---

25 Leitlinien, Tz. 54 lit. b.

26 Siehe dazu *Pautke*, in: Fuhrmann/Klein/Fleischfresser, Arzneimittelrecht, 3. Aufl. 2020, § 48 Rn. 59 f.

27 Leitlinien 2010, Tz. 25 lit. a a.E.

28 Und im deutschen Recht der Marktstärke, des Boykottverbots, des Verbots des Verlassen zu unerlaubtem Verhalten sowie des Verbots der Zwangsausübung zu bestimmten erlaubten oder verbotenem Verhalten, §§ 20 und 21 GWB.

29 Abschlussbericht zur e-Commerce Sektoruntersuchung (siehe Abkürzungsverzeichnis), Rn. 44 ff.

- das Sperren oder Beschränken des Zugangs zu Internetseiten oder Anwendungen<sup>30</sup> und
- das Verwenden anderer Geschäftsbedingungen,<sup>31</sup> insbesondere im Hinblick auf die Zahlung,<sup>32</sup>

für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten als dem Heimatstaat der Webseite erfolgt. Aus dem Verhindern der Diskriminierung folgt aber ausdrücklich kein Kontrahierungszwang.<sup>33</sup>

Nicht im Bereich des Kartellrechts, aber aufgrund der generellen Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Funktionierens des Binnenmarktes haben diese am 28. Februar 2018 die Verordnung (EU) 2018/302 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes („Geoblocking-VO“)<sup>34</sup> beschlossen.

158

Zweck der Geoblocking-VO ist nach deren Art. 1 Abs. 1, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes zu leisten, indem Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung, die direkt oder indirekt auf der

159

- Staatsangehörigkeit, dem
- Wohnsitz oder dem
- Ort der Niederlassung

des Kunden beruhen, verhindert werden. Für Zwecke der Geoblocking-VO sind gemäß der Definition in Art. 2 Ziff. 13 der Verordnung Kunden nur solche, die zur Endnutzung einkaufen. Die Geoblocking-VO gilt also nicht für den Verkauf an Wiederverkäufer.<sup>35</sup>

Geoblocking beim Verkauf an Wiederverkäufer fällt also nicht unter die Geoblocking-VO, sondern unter Art. 4 lit. e und Leitlinien, Tz. 206.

160

Weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Geoblocking-VO gibt es für

161

- audiovisuelle Dienstleistungen,
- Finanzdienstleistungen,
- Verkehrsdienstleistungen und – teilweise – für
- Kleinunternehmen.

Civil- und steuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass aus der Einhaltung der Geoblocking-VO, also der Nicht-Diskriminierung,

---

<sup>30</sup> Geoblocking-VO, Art. 3.

<sup>31</sup> Geoblocking-VO, Art. 4.

<sup>32</sup> Geoblocking-VO, Art. 5.

<sup>33</sup> Geoblocking-VO, Erwägungsgrund 18 a.E.

<sup>34</sup> ABl. EU 2018 L 60 1/1; siehe Abkürzungsverzeichnis.

<sup>35</sup> Siehe auch Geoblocking-VO, Erwägungsgrund 16.

in anderen Bereichen keine für das Unternehmen nachteiligen Schlussfolgerungen gezogen werden dürfen, etwa im Hinblick auf die Ausrichtung der Tätigkeit auf bestimmte Mitgliedstaaten im Sinne der Rom I-Verordnung.<sup>36</sup>

- 163** Die Geoblocking-VO steht neben den Wettbewerbsvorschriften und lässt diese grundsätzlich unberührt.<sup>37</sup> Das ist für die Regeln der Vertikal-GVO zum aktiven Vertrieb noch einmal ausdrücklich bestätigt.<sup>38</sup> Nicht so großzügig geht die Geoblocking-VO mit kartellrechtlich etwa zulässigen Beschränkungen des passiven Verkaufs um, da diese möglicherweise zur Umgehung der Geoblocking-VO einladen würden. Im Bereich passiver Verkaufsbeschränkungen geht die Geoblocking-VO also vor.<sup>39</sup> Da die Geoblocking-VO jedoch nur Verkäufe an Endnutzer betrifft, scheint dies aber alles nicht so wichtig zu sein; Problemfälle sind in unserer Praxis noch nicht aufgetaucht.

### 1.3 Beschlüsse

- 164** Obgleich Art. 101 Abs. 1 AEUV neben Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auch für „*Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen*“ gilt, wird dieses Tatbestandsmerkmal weder in der Definition der vertikalen Vereinbarung noch in der Ermächtigungsnorm zum Erlass der Vertikal-GVO, der VO 19/65/EWG aufgegriffen.
- 165** Damit geht die Kommission für die Definition der (vertikalen) Vereinbarung einen anderen Weg als bei der TT-GVO. In Art. 1 Abs. 1 lit. a TT-GVO sind Beschlüsse explizit unter dem Begriff der „Vereinbarung“ im Sinne der TT-GVO aufgeführt. Die Vertikal-GVO dagegen bezieht Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen ausdrücklich nicht in ihren Anwendungsbereich ein, sondern stellt in Art. 2 Abs. 2 Satz 2<sup>40</sup> lediglich fest, dass auf vertikale Vereinbarungen bestimmter Vereinigungen mit ihren Mitgliedern oder Anbietern die Vertikal-GVO Anwendung findet.
- 166** Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen beinhalten Regelungen über das Verhalten von Unternehmen, die von den zuständigen Organen auf der Grundlage des jeweils maßgeblichen Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder der Ge-

---

36 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b.

37 Geoblocking-VO, Erwägungsgrund 34 und Art. 6 Abs. 1 erster Halbsatz.

38 Geoblocking-VO, Erwägungsgrund 34 Satz 2 („insbesondere“) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 erster Halbsatz.

39 Geoblocking-VO, Erwägungsgrund 34 Sätze 3–6 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz.

40 Siehe dazu unten → Rn. 501.